

II ZR 215/62

Verkündet am
5. November 1964
Heil, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2105 029

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fritz H. G [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED]allee [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bund der [REDACTED] K [REDACTED] o.V.,
Bonn, Humboldtstraße 32, vertreten durch den 1. Bundes-
vorsitzenden Karl D [REDACTED], I [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. November 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn,
Liesacko, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 16. Oktober 1962 verkündete
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war erster Vorsitzender des beklagten Vereins. Am 20. Januar 1960 trat er von diesem Posten zurück. Am gleichen Tage beschloß der Vorstand des Beklagten, ihm auf Lebenszeit einen Ehrensold von 500 DM monatlich zu zahlen. Dieser Beschluß wurde in den Monaten Februar, März und April 1960 auch ausgeführt. Seitdem hat der Beklagte dem Kläger nichts mehr gezahlt.

Mit der Klage verlangte der Kläger den Ehrensold für die Zeit von Mai 1960 bis Januar 1961, zusammen also 4.500 DM.

Außerdem forderte er weitere 1.000 DM, die er für den Beklagten vorgelegt hatte.

Der Beklagte hält den erwähnten Vorstandsbeschluß für unvereinbar mit Buchst. d des § 4 der Satzung. Danach übt der Vorstand seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Beklagte meint, er könne die auf den Ehrensold geleisteten 3 Zahlungen in Höhe von 1.500 DM zurückfordern und rechnet mit diesem Anspruch gegen die Darlehensforderung des Klägers auf.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 1000 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Antrag, soweit er den Ehrensold betrifft, weiter verfolgt und um die Beträge für die Zeit von Februar bis Mai 1961 auf 6.500 DM erhöht.

Der Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen und die Abweisung der Klage auch insoweit begehrt, als ihr stattgegeben worden ist.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Rechtsmittel beider Parteien zurückgewiesen.

Nur der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen zum Ehrensold zuletzt gestellten Antrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält die Zusage eines Ehrensolds für unwirksam, weil der Vorstand dabei seine Vertretungsmacht überschritten habe. Die Vertretungsmacht des Vorstandes werde durch den Buchstaben d des § 4 der Satzung eingeschränkt. Diese Bestimmung sage eindeutig, daß der Vorstand seine Tätigkeit ehrenamtlich ausübe. Dadurch werde dem Vorstand verboten, einem seiner Mitglieder eine Vergütung für seine Tätigkeit im Vorstand zu gewähren. Hiergegen habe die Zusage eines Ehrensolds verstoßen.

Die Revision meint, dem Vorstand des Beklagten habe nicht die Befugnis gefehlt, dem Kläger einen Ehrensold zu versprechen.

1. Sie macht geltend: Die ursprüngliche Satzung enthalte keine Bestimmung, daß der Vorstand ehrenamtlich tätig werde. Das sei erst im Jahre 1955 zusammen mit anderen Satzungsänderungen beschlossen worden. Bei der Eintragung dieser Änderungen in das Vereinsregister sei entgegen § 64 Satz 2 BGB nicht eingetragen worden, daß und in welcher Weise die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt worden sei. Darum brauche der Kläger im Hinblick auf die negative Publizität des Vereinsregisters (§§ 70, 68 BGB) die vom Berufungsgericht angenommene Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes nicht gegen sich gelten zu lassen.



Die Revision kann mit diesem Angriff keinen Erfolg haben. Allerdings hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGHZ 18, 303) aus § 71 BGB in Verbindung mit § 64 BGB hergeleitet, daß die Wirksamkeit einer Satzungsänderung, die die Vertretungsmacht des Vorstandes einschränkt, davon abhängt, daß der Inhalt der Beschränkung unter Angabe des Tages des satzungsändernden Beschlusses ins Vereinsregister eingetragen wird, und eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung nicht genügt. Aber hierauf kommt es nicht an. Genügte die Eintragung der Satzungsänderung als solche, so ist die vom Berufungsgericht festgestellte Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes wirksam geworden. Andernfalls wäre sie mangels gehöriger Eintragung noch nicht wirksam und könnte aus diesem Grunde einem Dritten nicht entgegeng gehalten werden. Auf die Vorschriften der §§ 70, 68 BGB käme es nicht an, da sie eine außerhalb des Vereinsregisters wirksame Beschränkung der Vertretungsmacht voraussetzen und nicht für eine mangels Eintragung unwirksame Beschränkung der Vertretungsbefugnis gelten (Coing in Staudinger § 70 Anm. 1; Westermann in Erman, BGB § 70 Anm.). Mag ein Vereinsmitglied im Verhältnis zum Verein unter Umständen auch als Dritter angesehen werden können (so Coing aaO § 68 Anm. 6) und mag auch eine nicht schon in der ursprünglichen Satzung vorgenommene Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auch im Verhältnis zu den Mitgliedern erst durch eine Registereintragung wirksam werden, die den Erfordernissen des § 64 BGB genügt, so darf sich doch der Kläger hierauf nicht berufen.

Als Vorstandsmitglied gehörte er zur Vereinsorganisation. Auf Grund seiner Stellung als Vorstandsmitglied und des dieser Stellung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses war er dem Willen der Vereinsmitglieder in ganz besonderem Maße unterworfen. Als die Mitgliederversammlung beschloß,

daß die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich auszuüben sei, war der Kläger der erste Vorsitzende des beklagten Vereins. Als solcher hatte er das Vereinsleben nach den Wünschen der Vereinsmitglieder, die ihren Willen mit satzungsändernder Mehrheit kundgegeben hatten, zu lenken und durfte sich hierzu nicht in Widerspruch setzen. Die Anordnung der Ehrenamtlichkeit schloß die Gewährung eines Entgelts oder eines Ehrensolds für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder aus. Mögen auch der Kläger und die übrigen Vorstandsmitglieder nicht erkannt haben, daß dieser Beschluß der Mitgliederversammlung eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes zum Inhalt hatte, so verletzten doch der Kläger und die anderen Vorstandsmitglieder objektiv die ihnen obliegende Treupflicht, als sie den umstrittenen Ehrensold vereinbarten. Der Kläger wurde dieser Treupflicht nicht dadurch ledig, daß er von seinem Amt zurücktrat. Selbst wenn ihm der Ehrensold nur im Zusammenhang mit seiner Rücktrittserklärung und erst nach ihrer Abgabe zugesagt worden wäre, verstößt er gegen Treu und Glauben, wenn er die unter seinem Vorsitz mit satzungsändernder Mehrheit beschlossene Ehrenamtlichkeit der Vorstandstätigkeit nicht gegen sich gelten lassen will.

2. Die Revision vertritt unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.3.1953 - IV ZR 176/52 - (JZ 1953, 474/75) den Standpunkt, eine Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes könne nicht dem Vereinszweck entnommen werden.

Die angezogene Entscheidung sagt jedoch das Gegenteil und ist zu billigen.

II. Die Revision will die Zusage des Ehrensolds als einen Vergleich gewertet wissen, weil der Kläger im Zusammenhang damit seinen Rücktritt von seinem Vorstandsposten erklärt habe und diese Erklärung ohne jene Zusage nicht abgegeben haben würde.

Die Parteien haben aber keinen Vergleich geschlossen. Denn es bestand gar kein Streit und keine Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis, die im Wege des gegenseitigen Nachgebens hätte beseitigt werden sollen. Unstreitig hatte der Kläger keinen Anspruch auf Ehrensold, und die Beibehaltung oder Niederlegung des Vorstandsamts konnte nicht zum Gegenstand eines Geschäfts gemacht werden.

Überdies ist auch die Ansicht der Revision unrichtig, eine Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands gelte nicht für einen Vergleich mit einem Vorstandsmitglied.

III. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, das Berufungsgericht habe die Satzung des Beklagten unter Verletzung der §§ 133, 157 BGB ausgelegt. Sie meint, das Berufungsgericht habe insoweit unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger eine schließlich auf 1.290 DM pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten und daß die Zahlung dieser festen Vergütung dazu gedient habe, ihn dafür zu entschädigen, daß er es in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Pflichten unterlassen habe, für sich und seine Familie anderweit Altersvorsorge zu treffen.

Das Berufungsgericht hat die Satzung nicht ausgelegt, sondern den Buchstaben d ihres § 4, den es als eine "ganz klare und eindeutige Regelung" anspricht, als eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes gewertet. In den Tatsacheninstanzen hat der Kläger aus der Zahlung der Auf-

wandsentschädigung abzuleiten versucht, der Vorstand müsse dann auch berechtigt gewesen sein, ihm einen Ehrensold zuzugestehen. Das hat das Berufungsgericht aus tatsächlichen Erwägungen verneint. Es spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht diese Erwägungen bei der Wortung des § 4 der Satzung außer acht gelassen hätte.

IV. Schließlich vertritt die Revision den Standpunkt, durch die jahrelange Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung sei der § 4 der Satzung dahin geändert worden, daß die Vorstandsmitglieder eben nicht ehrenamtlich tätig zu sein brauchen und der Vorstand zur Gewährung einer über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehenden, vergütungsgleichen Aufwandsentschädigung ermächtigt wurde.

Soweit sie hierzu behauptet, die Mitgliederversammlung des Beklagten sei bei der Erteilung der Entlastung jeweils ausdrücklich auf die "Aufwandsentschädigungsregelung" hingewiesen worden, ist das neu und kann im Revisionszuge nicht berücksichtigt werden.

Ihre weitere Behauptung, auch andere Vorstandsmitglieder hätten in Form einer Aufwandsentschädigung ein echtes Entgelt erhalten, ist sogar erst über ein Jahr nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist vorgetragen worden. Die dabei erhobene Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO hätte bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist gebracht werden müssen, um verfahrensrechtlich berücksichtigt werden zu können.

Im übrigen kann eine Satzungsänderung nicht durch Übung beschlossen werden. Es ist nur der Standpunkt vertreten worden (RGZ 136, 185, 189; BGHZ 16, 143, 150/51; 23, 122, 129; 25, 311, 316), daß eine unwirksam, insbesondere ohne die vorgeschriebene Mehrheit beschlossene Satzungsänderung durch

Zustimmung weiterer Mitglieder wirksam und diese Zustimmung auch schlüssig erteilt werden kann.

Jedenfalls aber scheitert dieser Revisionsangriff daran, daß eine Satzungsänderung auch im Innenverhältnis erst wirkt, wenn sie ins Vereinsregister eingetragen ist, und hieran fehlt es.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Buckow

Dr. Schulze